

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg

Satzung

Satzung des Cheerleading und Cheerperformance Verbandes Hamburg (CCVHH)

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg“ nachfolgend kurz CCVHH genannt. Der CCVHH soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg

§2 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
2. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen und Männer bezieht.
3. Sämtliche Organe des CCVHH haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. Die Protokolle sind von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen, sofern im nachfolgenden nicht anders geregelt ist.
4. Die Farben des Vereins entsprechen den Landesfarben des Hamburg (schwarz-rot-gold)

§3 Zweck

1. Der CCVHH ist eine Vereinigung der die selbstständige Sportart Cheerleading und Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen in Hamburg und angrenzendem Umland. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der CCVHH strebt die Mitgliedschaft im Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. als hamburger Landesverband an.
3. Der CCVHH strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V. an.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Cheerleading- und Cheerperformance-Sports. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der Jugend.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg**Satzung**

6. Der CCVHH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
10. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls die erforderliche Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss in angemessener Zeit aufgelöst werden.
11. Der CCVHH kann, soweit erforderlich, für die Erfüllung der Verbandszwecke hauptamtliche Kräfte beschäftigen. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verein alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
12. Der CCVHH ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
13. Der CCVHH tritt unter Wahrung ethischer Werte (insbesondere des Fairplay, der Chancengleichheit, der Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft) für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung.

§4 Aufgaben

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in Hamburg.
2. Die Ausschreibung und Vergabe von offiziellen Landesmeisterschaften und offenen Meisterschaften.
3. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesverband (CCVD e.V.) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und Cheerperformance.
5. Die Förderung des Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport.
6. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven.

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg**Satzung**

7. Durchführung und Vergabe von Verbandscamps.
8. Das Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§5 Ordnungen

1. Der CCVHH kann sich folgende Ordnungen geben:
 - a) Geschäftsordnung des Verbandstages
 - b) Finanzordnung
 - c) Rechts- und Verfahrensordnung
 - d) Regelwerk für Wettkämpfe
 - e) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH)
2. Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Genehmigung vorgeschlagen. Bei Annahme durch das Präsidium sind die Ordnungen gültig. Bei Ablehnung wird der Verbandstag angerufen.
3. Für sämtliche Ordnungen gilt, dass sie der Satzung nicht widersprechen dürfen.
4. Der CCVHH erkennt die Satzung und Ordnungen des zuständigen Bundesverband (CCVD e.V.) an.
5. Der CCVHH erkennt die Satzungen und Ordnungen des Hamburger Sportbundes e.V. an und verpflichtet auch seine Mitglieder, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen anzuerkennen.

2. Mitglieder**§1 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im CCVHH können werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVHH gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Anschlussmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des §59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVHH zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung des CCVHH nicht widersprechen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Vereine bzw. deren Abteilungen, welche die ordentliche Mitgliedschaft im CCVHH durch entsprechende Antragsstellung anstreben, aber noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß 2. §1 Absatz 2 gefordert werden.

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg**Satzung**

4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des CCVHH fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um das Cheerleading und Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.
6. Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die zum Zweck der Gründung des CCVHH auf der Gründungsversammlung zusammentreffen. Die Zeitdauer der Gründungsmitgliedschaft beträgt 1 Jahr ab dem Gründungsdatum. Nach diesem Zeitpunkt scheiden die Gründungsmitglieder automatisch aus dem CCVHH aus.
7. Anschlussmitglieder sind Organisationen (z.B. Schulen, Tanzstudios) die Cheerleading- und Cheerperformance-Sport betreiben, auf die aber die Ziffern 2) und 3) nicht zutreffen. In einem Zeitraum von 3 Jahren soll aus dem Anschlussmitglied ein ordentliches Mitglied werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Satzung, des aktuellen Freistellungsbescheides sowie unter Angabe von Namen und Anschrift des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.
2. Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.
3. Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages ihre satzungsgemäßen Rechte.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im CCVHH erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des CCVHH und der überregionalen Verbände an.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbenen Rechte und Pflichten.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) per Einschreiben an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Präsidiums aus dem CCVHH ausgeschlossen werden
 - a) Bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des CCVHH
 - b) Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg**Satzung**

Die Entscheidung ist per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verbandstag Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Beschwerde ist an das Präsidium zu richten.

5. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf.
6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**1. Die Mitglieder haben das Recht:**

- a) Auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVHH und der übergeordneten Verbände und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.
- b) An den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- c) Sie sind stimmberechtigt, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) Die Satzung und die Ordnungen des CCVHH einzuhalten,
- b) Die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
- c) Die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVHH zu befolgen und zu vollziehen,
- d) Sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVHH einzusetzen,
- e) Sich nicht unsportlich zu verhalten
- f) Nicht das Ansehen des CCVHH zu schädigen
- g) Ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
- h) Den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.

3. Der CCVHH hat das Recht, Daten, d.h. Name, Vorname und Geburtsdatum, seiner Mitglieder zu sammeln. Die Mitglieder des CCVHH sind verpflichtet, diese oben genannten Daten des laufenden Jahres bis spätestens 31.01. zu melden. Weiterhin kann der CCVHH bei Bedarf diese oben genannten Daten im Jahresverlauf abfragen.

4. Der CCVHH hat das Recht, Daten, d.h. Name, Vorname, Geburtsdatum, seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände. D.h. den Hamburger Sportbund e.V. und zuständigen Bundesverband (CCVD e.V.) weitergeben zu dürfen.

3. Organe und Funktionen**§1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte**

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg**Satzung**

1. Organe des CCVHH sind:
 - a) Verbandstag
 - b) Präsidium
 - c) Verbandsschiedsgericht
 - d) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH)
2. Ständige Ausschüsse des CCVHH können sein:
 - a) Ausschuss für Juroren, Regelwerke und Meisterschaften
 - b) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Ausschuss für Ausbildung
 - d) Ausschuss für Show- und Breitensport
 - e) Ausschuss für Jugend- und Schulsport
 - f) Ausschuss für Leistungssport
3. Bei Bedarf können Ausschüsse mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.
4. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§2 Verbandstag

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVHH übertragen sind. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegt insbesondere:
 - a) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern
 - b) Die Wahl des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer
 - d) Die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse
 - e) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Die Änderung und der Beschluss der Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht.
 - g) Die Erledigung von Anträgen
 - h) Der Erlass von Amnestien
 - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Die Auflösung des CCVHH
2. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b) Mitgliedern des Präsidiums
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Der ordentliche Verbandstag sollte bis 30.04. des Jahres stattfinden. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, oder

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg**Satzung**

Aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.

4. Das Präsidium beruft den Verbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann in Textform auf elektronischem Weg oder schriftlich stattfinden.
5. Die Tagesordnung muss zumindest folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen, sofern Wahlen anstehen
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen, sofern welche vorliegen
 - g) Sonstiges
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
7. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Antragsrecht haben alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des CCVHH. Das Präsidium lässt umgehend nach Antragsende vor dem Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge zugehen.
8. Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:
 - a) Ordentliche Mitglieder je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme
 - b) Außerordentliche Mitglieder je eine Stimme
 - c) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums eine Stimme, die nicht übertragbar ist
 - d) Fördermitglieder, Anschlussmitglieder dürfen nur beratend tätig werden und haben keine Stimme
9. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder ist der 31.12. des Vorjahres. Bei erst später in den CCVHH aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
10. Ein Mitglied, welches dem CCVHH bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- und Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVHH hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.
11. Das Stimmrecht wird durch den Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt.

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg**Satzung**

13. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Verbandstag durch das Präsidium oder der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
14. Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und / oder wenn kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmengleichheit entscheidet das Los.
15. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandtagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.
16. Die Verbandtagsleitung obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung den Vizepräsidenten. Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.

§3 Das Präsidium

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVHH nach 1.§4 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVHH ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) Einem Präsidenten
 - b) Zwei Vizepräsidenten
 - c) Einem Schatzmeister
3. Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister
5. Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
6. Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet 3. §2 Absatz 14 Anwendung.
7. Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch besetzen.

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg**Satzung**

8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Falle genügt einfache Mehrheit. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten schriftlich durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
10. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.
11. Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung einem der Vizepräsidenten.

§4 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch das Verbandsschiedsgericht.
2. Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
3. Die Zuständigkeit des Präsidiums nach 2. §3 Absatz 4 bleibt unberührt.

§5 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH)

1. Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH) ist die Jugendorganisation des CCVHH. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des CCVHH ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH).
2. Die CCVHH gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§6 Kassenprüfer

1. Jeder ordentliche Verbandstag wählt bis zu zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVHH einschließlich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVHH. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.
2. Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmiger Wahl wiedergewählt werden.
3. Bei Bedarf kann der CCVHH die Aufgaben der Kassenprüfung und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

4. Schlussbestimmungen**§1 Auflösung des Vereins**

Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg

Satzung

1. Über die Auflösung des CCVHH kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
3. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Verbandes und für die Erlangung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und / oder Ergänzungen der Satzung, ggf. auch auf Anordnung des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes, zu beschließen.
4. Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben.
5. Die Wahl der Besetzung des Verbandsschiedsgerichtes findet auf dem Verbandstag statt.
6. Die Wahl der Kassenprüfer findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.

Die Satzung wurde errichtet am 05.08.2017 und geändert am 17.09.2017.

Tag der Eintragung: 24.10.2017 in das Vereinsregister Hamburg

Änderung durch das Präsidium gemäß 4. §2, 3. der Satzung, Erlangung der Gemeinnützigkeit, gemäß Vorstandsbeschluss vom 29.10.2017